

# Laibacher Zeitung.

Mr. 281.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl.  
fl. 11., halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Hause  
halbj. 50 fr. Mit der Post ganzl. fl. 15., halbj. fl. 7.50.

Freitag, 6. December

Insertionsgebühr bis 10 Seiten: 1 mal 60 fr.,  
2 mal 80 fr., 3 mal 1 fl.; sonst pr. Seite 1 m. 6 fr., 2 m. 8 fr.,  
3 m. 10 fr. u. s. w. Insertionsstempel jedem 80 fr.

1867.

## Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 5. December.

Es liegt nun der Bericht des Ausschusses vor, der im Abgeordnetenhouse zur Verathung des finanziellen Ausgleiches niedergelegt ist. Indem wir diesen Bericht weiter unten vollständig mittheilen, heben wir folgende Punkte hervor:

In Berücksichtigung der bestehenden Umstände empfiehlt der Ausschuss die Annahme der von den Deputationen vereinbarten Beitragsteilungen beider Länder zu den gemeinsamen Angelegenheiten.

Gleichfalls empfiehlt er die Annahme der Quoten zu der Staatschuld und die Amortisation mit Annahme eines 281.243 fl. betragenden Rechenfehlers, welcher die beiderseitige Quotemodifizierung.

Bei dem Zoll- und Handelsvertrage wünscht dagegen der Ausschuss eine Herabsetzung der Vertragsdauer von zehn auf drei Jahre.

Der Ausschuss erwähnt sich, daß er die in der Sistirungsepoke gemachten Staatschulden damit anerkenne, und stellt ferner den Antrag: Ein hohes Haus möge die Regierung auffordern, bei dem Reichsrathe baldmöglichst Gesetzesvorlagen wegen Herstellung der Ordnung im Staatshaushalte zu machen.

Mit diesen Majoritätsanträgen wird zugleich ein Minoritätsvotum, das vom Abgeordneten Skene verfaßt ist, eingebrochen werden. Dasselbe entminirt in folgendem Antrage: „Es sei von den im Reichsrathe vertretenen Ländern jener Betrag als Anteil der Zinsenlast der österreichischen Staatschuld zu übernehmen, welcher der commissionell festzustellenden bisherigen factischen Leistung dieser Länder, mit Annahme der Creditoperationen, entspricht und die Regierung aufzufordern, hinsichtlich des ungedeckt bleibenden Betrages ungesäumt Vorlagen zu machen.“

Die „Deb.“ sagt über den Bericht der Majorität: Der Bericht der Mehrheit stellt sich auf den Boden der gegebenen Thatsachen und stimmt deshalb im wesentlichen den Regierungsvorlagen und dem diesen zu Grunde liegenden Elaborate der Deputation zu, welche mit der ungarischen Reichstagsabordnung die Auseinandersezung in Betreff des finanziellen Ausgleiches gephlogen hatte.

Der Majoritätsbericht schlägt dem Abgeordnetenhaus vor, das Quotengesetz unverändert anzunehmen, und auch das Gesetz über die allgemeine Staatschuld im wesentlichen zu acceptiren. Zu dem letzteren wird eine einzige Modifizierung in Vorschlag gebracht, welche sich lediglich auf die im § 1 angeführte Ziffer des ungarischen Jahresbeitrages bezieht. Die beantragte Änderung der letzteren ist aber so wenig important, daß wohl nicht zu befürchten steht, es werde dieselbe Veranlassung zu irgend einer bedeutenden Differenz geben. Von größerer Wichtigkeit ist die Verwahrung, welche der Bericht bezüglich der Indemnität für jene Anleihen ausspricht, welche während der Sistirungsperiode kontrahirt wurden.

Auch die Abänderung des Zoll- und Handelsvertrages, durch welche dem Reichsrathe das Recht vindicirt wird, bereits nach Ablauf von drei Jahren auf Grund von praktischen Ergebnissen eine Modifizierung einzelner Punkte des Bündnisses in Antrag zu bringen, wird wahrscheinlich keinen störenden Einfluß auf die glückliche Lösung der Ausgleichsfrage ausüben, und zwar um so weniger, als sich in Bezug auf diesen Theil des Berichtes zwei abweichende Meinungen bereits im Ausschusse geltend gemacht haben.

Das Votum der Majorität entspricht somit im allgemeinen den Forderungen, welche der Moment an die diesseitige Volksvertretung stellt, und wir wünschen daher aus vollem Herzen, daß ihm eine ungetheilte Zustimmung im Plenum zu Theil werde.

Wir glauben auch mit Recht vertrauensvoll der Annahme der Anträge des Ausschusses von Seite der überwiegenden Mehrheit des Hauses entgegensehen zu können, denn das Votum der Ausschusminorität, als deren Verfertsteller der letzte Recke des starren Centralismus Herr v. Skene fungirt, scheint uns nicht dazu angethan, daß er unsere Abgeordneten in ihrem Bestreben, das Ausgleichswerk so rasch wie möglich zum Abschluß zu bringen, irre machen könnte.

Ungeachtet der sehr sorgfältigen Berechnungen der möglichen Mehrbelastung der westlichen Reichshälfte in künftigen Decennien, welche Calculation dem gelehrten Verfasser in Bezug auf ihren rein mathematischen Werth gewiß alte Ehre macht, wird doch das Haus sich nicht

der Einsicht verschließen, daß es sich hier um Suppositionen handelt, deren illusorischen Charakter schon der Beginn einer regelmäßigen Thätigkeit aller constitutionellen Factoren unwiderlegbar nachweisen wird. Was diesen Theil des Berichtes der Minderheit anbelangt, so wird die Praxis darthun, daß eben die Grundlage, von welcher die Vorausberechnung der künftigen Lasten der Staatschuld ausgeht, in dem Augenblicke sich als unrichtig erweisen wird, in welchem in Folge der gelungenen Reorganisation des Reiches mit dessen wieder gewonnener Machtstellung auch das Vertrauen in die ökonomische Zukunft wiederkehren wird. Was aber den zweiten Antrag betrifft, welcher dahin zielt, daß die westliche Reichshälfte auch künftig nicht mehr zur Staatschuld beitrage, als sie bisher geleistet, so ist die befriedigende Erledigung desselben bereits sowohl in dem Elaborate der Deputationen, als auch in dem ministeriellen Uebereinkommen vorgesehen, und eben die Unification, welche Herr Skene perhorrescirt, soll den Weg zur Lösung dieser Aufgabe ebnen.

Der Verlauf der ersten Sitzung, in welcher der ungarische Landtag verflossen Montag über das Ausgleichsgesetz beriet, war ein für die Regierung sehr günstiger. Die Linke hat sich dadurch, daß sie ihre Angriffe nicht gegen das Wesen des Gesetzes selbst richtete, sondern in der Quotenfrage mit Preisgebung aller Defensivpositionen widerstandslos hinter eine verhältnismäßig unbedeutende Reformfrage retirte, ganz und bedingungslos auf den Boden des 1867er Ausgleichsgesetzes gestellt, sie kann nur mehr im Rahmen dieses Gesetzes Opposition treiben, und es ist dadurch für die nun folgende Specialdebatte alle Gefährdung des Ausgleichswerkes abgewendet.

## Bericht des Ausgleichsausschusses.

Mit Beschuß des hohen Hauses vom 20. September d. J. wurden dem unterzeichneten Ausschusse die von der Regierung eingebrauchten Gesetzentwürfe, durch welche die finanziellen und commerciellen Beziehungen der im Reichsrathe vertretenen Länder zu den Ländern der ungarischen Krone geregelt werden sollen, so wie der mit dem Inhalte dieser Gesetzentwürfe in Verbindung stehende Bericht der reichsräthlichen Deputation zur Vorberathung überwiesen.

Nach Annahme der vorgelegten Gesetze wird, da die staatsrechtlichen Beziehungen der im Reichsrathe vertretenen Länder zu den Ländern der ungarischen Krone durch das von einem hohen Hause angenommene Gesetz in Betreff der allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und der Art ihrer Behandlung bereits geregelt sind, das Verhältniß Ungarns zu den diesseitigen Ländern nach allen Richtungen hin vollkommen geordnet, der sogenannte Ausgleich mit Ungarn vollständig durchgeführt sein, und es wird dem Inslebentreten der revidirten Verfassung, der regelmäßigen Function aller verfassungsmäßigen Organe, so wie der Wiederkehr zu einer strengen verfassungsmäßigen Gebahrung kein Hinderniß mehr im Wege stehen.

Hierin liegt die hohe wichtige Bedeutung dieser Gesetze und hierin muß auch die Compensation für die großen Opfer gefunden werden, welche dieselben in materieller Beziehung den diesseitigen Ländern auferlegen.

Was nun speciell den Inhalt jedes einzelnen der drei Gesetzentwürfe anbelangt, so ist jener des Gesetzes über die Beitragsteilung der diesseitigen Länder zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten übereinstimmend mit den zwischen den beiden Deputationen vereinbarten Bestimmungen.

Ebenso sind auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Staatschuld, mit alleiniger Annahme der das Jahr 1868 betreffenden Bestimmungen, welche in dem von der Regierung nachträglich vorgelegten modifizierten Entwürfe abgeändert sind, mit den Bestimmungen jenes zwischen den beiderseitigen Ministerien abgeschlossenen Uebereinkommens übereinstimmend, welches den Deputationen vorgelegt worden war und dessen Annahme die diesseitige Deputation einem hohen Reichsrathe vorzuschlagen zu sollen glaubte.

Was das beantragte Beitragsteilungsverhältniß zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten betrifft, so glaubt der Ausschuss einem hohen Hause die Annahme desselben empfohlen zu können, da er die Ansicht der reichsräthlichen Deputation teilt, daß dieses Verhältniß als nahezu der Leistungsfähigkeit beider Reichshälfte entsprechend angesehen werden kann.

Zur Begründung dieser seiner Ansicht glaubt der

Ausschuss sich auf den betreffenden Theil des Delegations-Berichtes zu beziehen.

An dem Entwurfe des betreffenden Gesetzes selbst nahm der Ausschuss mit Ausnahme einiger stilistischer Änderungen keine weitere Modification vor, als daß er die Bestimmungen über die Art der Abfuhr der Beträge, wie selbe im Gesetze in Betreff der Staatschuld enthalten sind, auch in dieses Gesetz aufzunehmen zu sollen glaubte.

Was die in dem vorgelegten Uebereinkommen in Betreff der Staatschuld stipulierte jährliche Beitragsteilung Ungarns zu den Kosten der allgemeinen Staatschuld anlangt, so glaubt der Ausschuss zwar gleichfalls, bei einem hohen Hause auf die Annahme derselben antragen zu sollen und bestimmen ihn hierzu die gleichen Motive, welche die reichsräthliche Deputation veranlaßt, sich für dieselbe auszusprechen. Da diese Motive in dem Berichte der Deputation ausführlich entwickelt sind, so erscheint es überflüssig, dieselben hier nochmals zu wiederholen.

Der Ausschuss erachtet sich aber zugleich für verpflichtet, es auszusprechen, daß durch dieses Uebereinkommen eine solche Mehrbelastung der diesseitigen Länder herbeigeführt würde, daß es dringend geboten erscheint, schleunigst alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, Ordnung in die finanziellen Verhältnisse der im Reichsrathe vertretenen Länder zu bringen, weil sonst die traurigsten Folgen zu befürchten wären.

Nach dem Uebereinkommen wird nämlich der jährliche Beitrag Ungarns zu den Zinsen der Staatschuld um  $7\frac{1}{2}$  Millionen Gulden geringer sein, als er sein müßte, wenn die Zinsenlast in dem gleichen Verhältnisse wie die Auslagen für die gemeinsamen Angelegenheiten geteilt würden. Außerdem aber wird Ungarn zu den Kosten der alljährlich vertragswäig vorzunehmenden Einführung von Obligationen einzelner Staatsanlehen nur einen Beitrag von einer Million Gulden leisten, sowie die Hälfte der Amortisationsquote, welche für das Domänen-Anlehen entfällt, das ist 150.000 Gulden in Silver bezahlen.

Die zur Einführung dieser Obligationen erforderlichen Kosten sollen nun zwar in erster Linie durch Ausgabe von neuen Obligationen, welche den gleichen Zinssatz erfordern, wie die einzulösenden, aufgebracht werden. Da aber ein Theil der letzteren Obligationen, als von unverzinslichen Lotterie-Anlehen herrührend, gar keine Zinsen trägt und auch der zur Einführung der verzinslichen Obligationen erforderliche Betrag unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum etwas mehr als zur Hälfte durch Verkauf von neuen Obligationen mit dem gleichen Zinssatz erfüllt werden kann, so wird durch diese Maßregel nicht einmal die Hälfte des Erfordernisses bedeckt werden können.

Wie groß das hiernach ungedeckt bleibende Bedürfniß sein wird, läßt sich zwar mit Rücksicht auf die wechselnden Coursverhältnisse nicht ziffermäßig genau bestimmen. Wenn man aber erwägt, daß in den nächsten dreizehn Jahren zur Einführung von rückzahlbaren Capitalien mit Ausschluß des Domänenanlehns durchschnittlich jährlich ein Betrag von mehr als 19 Millionen Gulden erforderlich sein wird, welcher Betrag sich allerdings in den späteren Jahren wesentlich minder stellen wird, da das Lotterieanlehen vom Jahre 1839 im Jahre 1879, und die aus den Grundentlastungs-Ueberschüssen herührende Schulde mit dem Jahre 1884 zu Ende geht, so wird man, wenn zugleich berücksichtigt wird, daß die bei den einzelnen Anleihen vertragsmäßig bedingte börsenmäßige Einführung, wenn auch für die eingelösten Obligationen neue Rente ausgegeben wird, doch noch immer nicht unbedeutende Summen kosten wird, wohl ohne Gefahr eines zu großen Irrthumes annehmen können, daß die Kosten der Amortisation einer dauernden Jahresrente von 11 bis 12 Millionen Gulden gleichkommen werden. Hiernach sollte auf Ungarn ein fixer Jahresbeitrag von  $3\frac{1}{2}$  Millionen Gulden zu diesen Kosten entfallen, während es nur einen Beitrag von 1 Million Gulden leisten wird, daher um  $2\frac{1}{2}$  Millionen Gulden weniger. Würde daher die Unification der Staatschuld nicht durchgeführt, so müßten die diesseitigen Länder durchschnittlich 10 Millionen Gulden mehr zur Staatschuld beitragen, als bei gleichmäßiger Vertheilung auf beide Reichshälfte auf sie entfallen würde.

Wenn man aber berücksichtigt, daß schon unter den bisherigen Verhältnissen die Finanzlage sich immer mehr verschärft, so stellt sich die Notwendigkeit, schleunigst Maßregeln zur Abhilfe zu ergreifen, jetzt nur als um so dringender dar, und der Ausschuss glaubt daher auch antragen zu sollen:

Ein h. Haus möge die Regierung auffordern, bei dem Reichsrath'e baldmöglichst Gesetzesvorlagen wegen Herstellung der Ordnung im Staathausthalte zu machen.

Was nun die übrigen Bestimmungen des Ueber-einkommens in Betreff der Staatschuld anlangt, so hat die Regierung, wie einem hohen Hause bekannt, dieselben in zwei Punkten modifizirt, wovon der eine sich darauf bezieht, daß die Constatirung des Standes der allgemeinen Schuld, welche Ende December d. J. vorgenommen werden sollte, bereits jetzt vorgenommen wurde, welche Modification von keiner Bedeutung ist, die andere aber sich auf die Weglassung jener Bestimmung bezieht, daß wenn in den Budgets der beiden Reichshälften für das Jahr 1868 ein Deficit sich ergeben sollte, dies durch eine gemeinschaftliche Creditoperation, bestehend in einer Vermehrung der schwebenden Schuld, gedeckt werden solle, in Folge des Wegfalles dieser Bestimmung ist aber Ungarn in Gemäßigkeit der bei den Deputationsverhandlungen getroffenen Verabredungen auch im Jahre 1868 nicht den für dieses Jahr ausnahmsweise bemessenen höheren Beitrag, sondern nur den gleichen Beitrag, wie für die späteren Jahre zu zahlen verpflichtet.

Dieser Änderung des Regierungsentwurfes konnte der Ausschus nur bestimmen, war sie ja doch durch seinen eigenen Beschluß auf Weglassung der oben erwähnten Bestimmung wegen Vermehrung der schwebenden Schuld anzutragen, hervorgerufen worden.

Der Ausschus sah sich aber zu letzterem Beschlusse durch die nachfolgende Erwägung bestimmt:

Zur Bedeckung des Deficits beider Reichshälften im Jahre 1868 dürfte ein Beitrag von 70 Millionen Gulden erforderlich werden. Die Aufbringung einer solchen Summe durch eine Vermehrung der schwebenden Schuld wäre entweder nur durch eine unmittelbare Vermehrung der umlaufenden Staatsnoten möglich, oder würde doch eine solche zur unmittelbaren Folge haben, da, wenn die Finanzverwaltung neue Hypothekar-Anweisungen ausgeben würde, ein entsprechender Theil der gegenwärtig im Umlauf befindlichen Hypothekar-Anweisungen zurückströmen und daher auch nach der gegenwärtig bestehenden Vorschrift für Letztere Staatsnoten ausgegeben würden.

Durch eine derartige Vermehrung des Staats-papiergeldes würden aber alle Canäle des Verkehrs dermaßen mit Umlaufsmittel überfüllt werden, daß eine weitere Vermehrung ohne die bedenklichsten Folgen nicht mehr möglich wäre. Würde daher in Folge politischer Ereignisse plötzlich ein größerer Bedarf, wie beispielsweise zur Aufstellung eines Armeecorps eintreten, so wäre man entweder des einzigen Mittels, sich ohne zu große Opfer augenblicklich die erforderlichen Geldmittel zu verschaffen, beraubt oder man würde dennoch zu einer weiteren Vermehrung des Papiergeldes schreiten und dadurch eine so bedeutende Entwertung desselben herbeiführen, daß dieselbe eine nicht mehr gut zu machende Zerrüttung aller Verhältnisse zur Folge haben würde. Ferner muß bemerkt werden, daß in Betreff der Richtigstellung der Ziffer des von Ungarn zu leistenden jährlichen Beitrages zu den Zinsen der Staatschuld sich noch im letzten Augenblick ein Anstand ergeben hat. Die zur Feststellung der genauen Ziffer entsendete gemischte Commission hat nämlich das Zinsenerforderniß, wie es sich im Jahre 1868 wirklich ergeben wird, und nicht jenes Zinsenerträgniß, welches sich nach dem Capitaienstande am Schlusse des Jahres 1867 ergeben wird, ihrer Berathung zu Grunde gelegt.

Ersteres Erforderniß ist aber in Folge der im Laufe des Jahres stattfindenden Rückzahlung von Obligationen um 281.243 fl. geringer, als letzteres, da nun aber nach den Bestimmungen des Uebereinkommens die Kosten der Rückzahlung in erster Linie durch Ausgabe neuer Obligationen mit demselben Zinsenträgnisse wie die eingelösten aufzubringen, und nur erst der Rest abzüglich des von Ungarn zu leistenen Beitrages von den im Reichsrath'e vertretenen Ländern zu beschaffen ist, so war bei Berechnung der Beitragsleistung Ungarns auf den durch die Rückzahlung eintretenden Zinsenabfall keine Rücksicht zu nehmen und das Zinsenerforderniß mit Schlus des Jahres 1867 der Berechnung zu Grunde zu legen. Demnach müßten die im § 1 der Regierungsvorlage aufgeführten Ziffern entsprechend abgeändert werden.

Schließlich soll noch bemerkt werden, daß durch Annahme des Gesetzes in Betreff der Staatschuld keineswegs noch die Indemnität für die während der Sistirungsperiode contrahirten Ansichten ausgesprochen werden soll, daß vielmehr in dieser Beziehung die Be schlussfassung einem hohen Hause vollständig vorbehalten bleibt.

Was endlich den Entwurf des Zoll- und Handelsbündnisses anbelangt, so erschien derselbe zwar im allgemeinen als den Verhältnissen angemessen und den Interessen der diesseitigen Länder entsprechend.

Der Ausschus glaubt jedoch einzelne Abänderungen an demselben in Antrag bringen zu sollen. Die wichtigste dieser Abänderungen besteht darin, daß jedem der beiden Theile nach Ablauf der ersten drei Jahre der Vertragsdauer das Recht eingeräumt werden soll, im Falle als er durch einzelne Bestimmungen des Vertrages sein Interesse verletzt erachtet, Unterhandlungen zum Behuf der Abänderung dieser Bestimmung zu begehen und wenn diese Unterhandlung zu keinem Resultate führt, den Vertrag einjährig zu kündigen.

Zu diesem Antrage sah sich die Mehrheit des Ausschusses durch die Besorgniß bestimmt, daß möglicherweise einzelne Bestimmungen des Vertrages, speciell jene, welche sich auf die indirekte Besteuerung beziehen, als ungünstig und in Folge dessen als den Interessen der diesseitigen Länder nachtheilig erweisen könnten, und daß, wenn in einem solchen Falle die ganze 10jährige Vertragsdauer abgewartet werden müßte, ohne eine Änderung herbeiführen zu können, die Existenz der betreffenden Industriezweige in den diesseitigen Ländern ernstlich in Frage gestellt werden würde, daß daher die Möglichkeit geboten sein müßte, auch noch vor Ablauf der 10jährigen Vertragsdauer Abhilfe zu schaffen.

Eine Minorität des Ausschusses, 9 Stimmen, war zwar auch der Ansicht, daß, wenn sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als nachtheilig erweisen würden, die Möglichkeit offen gelassen werden müßte, dieselben noch vor Ablauf der 10 Jahre abstellen zu können; sie konnte aber einerseits die von der Majorität besorgte Gefahr nicht als so eminent ansehen und andererseits sich nicht der Überzeugung verschließen, daß es im Interesse der großen Mehrzahl der Industriellen gelegen sei, daß die Zoll- und Handelsverhältnisse für eine längere Zeit hinaus festgestellt und die Möglichkeit von plötzlich eintretenden Veränderungen hintangehalten werde. Die Minorität war daher der Ansicht, daß das Recht, Unterhandlungen zum Behuf von Abänderungen des Vertrages zu beantragen, jedem Theile erst nach 5 Jahren zustehen, und daß erst nach Verlauf eines halben Jahres nach Beginn dieser Verhandlungen der Vertrag einjährig sollte gekündigt werden, so daß unter allen Umständen der Vertrag mindestens 6½ Jahre zu dauern hätte.

Endlich soll noch bemerkt werden, daß der Ausschus mit Rücksicht auf den Unstand, daß sowohl das Zoll- und Handelsbündnis, als auch das Gesetz in Betreff der Staatschuld Abänderungen erfahren habe, die Eingangsformel beider Gesetze dahin abändern zu müssen glaubte, daß in derselben statt einer Genehmigung des betreffenden Uebereinkommens eine Ermächtigung des Ministeriums zum Abschluß des Uebereinkommens ausgesprochen werde, eine Form, die seinerzeit auch bei Abschluß des Uebereinkommens mit der Nationalbank angewendet wurde.

Der unterzeichnete Ausschus erlaubt sich demnach einem hohen Hause die Annahme nachfolgender drei Gesetzentwürfe, sowie des nachfolgenden Antrages zu empfehlen."

Wien, den 2. December 1867.

Dr. Kaiserfeld m. p., Obmann.

Dr. Breitl m. p., Berichterstatter.

## Österreich.

**Pest,** 2. Decbr. (Mohr ein mal die 15.000 Honveds.) In dem heute Nachmittag erschienenen „Hörnöl“ lesen wir Folgendes: Die gestrige Nummer des „Hon“ bringt die auffallende Nachricht, daß Se. Maj. die Errichtung einer aus 15.000 Mann bestehenden Honvedtruppe genehmigt habe. Wir halten diese Mittheilung in dieser allgemeinen Fassung nicht für glaubwürdig und hoffen, daß die amtlichen Blätter darüber Aufklärung geben werden. Es wäre wieder ein großes Uebel, mit besonderen Hovedbataillonen anzufangen, und mit Waffentreckung zu endigen. Warten wir nur mit Geduld ab, bis die Gesetzgebung nach den Principien des neuen Ausgleichs das Wehrsystem festgestellt hat und das Land von den verderblichen Problem bewahrt, daß zwei miteinander fingerziehende Armeen sich herausfordernd gegenüberstehen. Denn, dann braucht's nur ein kleines „untoward event“ und der Bürgerkrieg ist fertig, der sowohl dem Reiche als dem nationalen Leben Ungarns ein Ende machen würde.

**Ersteres Erforderniß ist aber in Folge der im Laufe**

**des Jahres stattfindenden Rückzahlung von Obligationen**

**um 281.243 fl. geringer, als letzteres, da nun aber nach**

**den Bestimmungen des Uebereinkommens die Kosten der**

**Rückzahlung in erster Linie durch Ausgabe neuer Obli-**

**gationen mit demselben Zinsenträgnisse wie die einge-**

**lösten aufzubringen, und nur erst der Rest abzüglich**

**des von Ungarn zu leistenen Beitrages von den im**

**Reichsrath'e vertretenen Ländern zu beschaffen ist, so war**

**bei Berechnung der Beitragsleistung Ungarns auf den**

**durch die Rückzahlung eintretenden Zinsenabfall keine**

**Rücksicht zu nehmen und das Zinsenerforderniß mit**

**Schlus des Jahres 1867 der Berechnung zu Grunde zu**

**legen. Demnach müßten die im § 1 der Regierungsvor-**

**lage aufgeführten Ziffern entsprechend abgeändert werden.**

Schließlich soll noch bemerkt werden, daß durch An-

nahme des Gesetzes in Betreff der Staatschuld keines-

wegs noch die Indemnität für die während der Si-

stirungsperiode contrahirten Ansichten ausgesprochen

werden soll, daß vielmehr in dieser Beziehung die Be-

schlußfassung einem hohen Hause vollständig vorbehal-

ten bleibt.

Was endlich den Entwurf des Zoll- und Handels-

bündnisses anbelangt, so erschien derselbe zwar im allge-

meinen als den Verhältnissen angemessen und den Inter-

essen der diesseitigen Länder entsprechend.

Der Ausschus glaubt jedoch einzelne Abänderungen

an demselben in Antrag bringen zu sollen. Die wich-

tigste dieser Abänderungen besteht darin, daß jedem der

beiden Theile nach Ablauf der ersten drei Jahre der Ver-

trag einjährig zu kündigen.

welches die Bereitwilligkeit ausspricht, erneuerte Anträge entgegenzunehmen; ferner eine Zuschrift Pini Bey's, welche erklärt, der Vicelinig wünsche, daß die Verbindung mit Venetien zu Stande komme, und sei geneigt, dazu Staatsdampfer zu verwenden, falls die Verhältnisse des venezianer Hafens dies gestatten, was aber Schwierigkeiten unterliege. — Der Präfect Torelli erwähnt in seinem dem Provinzial-Ausschus über die Lage der Provinz und der Stadt im Jahre 1867 erstatteten Berichte, er habe sich beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten dringend verwendet, damit dasselbe bei der Direction der oberitalienischen Eisenbahn so wie nöthigenfalls bei der österreichischen Regierung den Abschluß von Vereinbarungen erwirke, welche directe Bahnverbindungen aus Venetien nach Deutschland und umgekehrt mittelst der Brennerbahn ermöglichen. Das Ministerium habe erwidert, daß es bei der Eisenbahnverwaltung bereits die erforderlichen Schritte gethan habe.

**Paris,** 3. Decbr. (Gesetzgebender Körper.) Chesnelong, sich gegen die Rude Fabre's wendend, sagt, die Expedition nach Rom war der Schutz des verlegten Rechtes. Nun, da die Krise beschworen, sei es nothwendig, den Bestand und die Sicherheit der weltlichen Macht ausgiebig zu gewährleisten. Italien habe keinerlei Recht auf Rom, es könnte nicht dahin gelangen, ohne sich selbst zu töten. Redner schließt, daß die römische Frage einen europäischen Charakter habe. Es darf nicht Gegenstand der Conferenz sein, die weltliche Macht in Frage zu stellen, wohl aber dieselbe durch einen internationalen Act sicherzustellen. Frankreich müßte diese Aufgabe verfolgen, selbst ohne Europa. Hierauf spricht Jules Simon; der selbe bestreitet, daß die weltliche Macht für die Gewissensfreiheit nothwendig sei; wenn der Papst beschützt wird, so ist er Unterthan. Es sei nothwendig, die geistliche Macht von der weltlichen zu trennen und die Formel Favre's: „Freie Kirche im freien Staate“ anzuhören.

**St. Petersburg,** 3. December. (Die orientalische Frage.) Das „Journal de St. Petersburg“ constatirt mit Bedauern, daß die Actenstücke des französischen Gelbbuches die Dinge im Orient in einem unwahrscheinlichen Lichte darstellen und die Verhandlungen über die candidhe Angelenheit sehr unvollkommen aufstellen. Sie schmälen nicht nur die Bedeutung der Collectivdeclaration, sondern schwächen auch noch die Tragweite derselben ab. Einen Beweis zur Unterstützung dieser Überzeugung findet das „Journal de St. Petersburg“ in der unerschütterlichen Weigerung des Wiener Cabinets, sich der Collectivdeclaration anzuschließen. Wenn diese Declaration den Sinn und die Tragweite gehabt hätte, welche die öffentliche Meinung ihr nach diesen veröffentlichten Actenstücken beimeissen könnte, würde Baron Beauvais mit beiden Händen unterzeichnet haben.

**Belgrad,** 3. December. (Die Politik Serbiens.) Der „Bodovdan“ erklärt, daß in Folge des Ministerwechsels keine Änderung in der Politik Serbiens eingetreten sei. Dieselbe bleibe nach wie vor eine streng nationale und den Interessen Serbiens entsprechende.

**New-York,** 23. November. (Verschiedene.) Die Resolution, die öffentliche Schulden in Gold auszuzahlen, wurde im Senate eingebrocht. Sumner legt einen Gesetzentwurf vor, welcher die politische Gleichstellung der Bürger Columbia's ohne Unterschied der Farbe beantragt. — Das Resultat der Wahlen in Nord- und Süd-Carolina ist zu Gunsten der Convention ausgesessen. — Ein Bericht Grant's veranschlagt das Militärbudget auf 77 Mill. Dollars. Jefferson Davis ist gestern in Richmond angelkommen, es hat keinerlei Demonstration stattgefunden. — Man glaubt allgemein, daß der Congress die Baumwollsteuer abschaffen werde.

## Tagesneuigkeiten.

(Überschwemmung.) Aus M. Sziget wird gemeldet, daß in der dortigen Gegend in Folge der häufigen Regengüsse und der geschmolzenen Schneemassen solche Überschwemmungen entstanden, wie man sich ähnlicher seit dem Jahre 1820 nicht erinnert. Der dadurch verursachte Schaden wird auf Millionen geschätzt. Auch Menschenleben sind bereits zu Grunde gegangen.

(Silberfund.) Ein Prager Arbeiter fand in einem Fischbehälter an der Moldau einen Sac, von dessen Inhalt er nicht wenig überrascht war. In dem Sac befindet sich nämlich eine Anzahl gegossener Silberbarren. Diese zeigen ein Gewicht von  $24\frac{1}{4}$  Pfund, was einen Wert von circa 2100 fl. repräsentiert. Es herrscht die Vermuthung, daß diese Silberbarren zur Zeit der Entdeckung des Prager Silberdiebstahles von irgend jemand dort versteckt worden sein dürfen, dem später das Strafgericht die Gelegenheit benahm, sie wieder abzuholen.

(Invalidenstiftung.) Die Brüder Ritter v. Offermann haben, wie die „Brünner Zeitung“ meldet, den Betrag von 10.000 fl. zur Errichtung einer Invalidenstiftung für im vorigen Feldzugsjahre verwundete Krieger des mährischen 1. Infanterieregiments Baron Gerstner gewidmet.

(Livingstone.) Im Schoße der 1. geographischen Gesellschaft in London neigt man sich nun wieder mit Einschneide der Ansicht zu, daß der berühmte Reisende noch am Leben sei. Anlaß hierzu bot zunächst ein vom 28. September aus Zanzibar datirtes Schreiben des Dr. Kirk, demzufolge ein weißer Mann mit zwölf farbigen Begleitern in

Maranga eingetroffen, dem dortigen Händling einen Spiegel geschenkt und jedes Gegengeschenk mit dem Bemerkung abgelehnt hätte, daß er kein Händler sei. Soweit der dem Dr. Kirk gemachte Bericht eines Eingeborenen, der auch, als ihm ein Album mit 100 Portraits vorgelegt ward, beim Anblick einer sehr ähnlichen Photographie Livingstone's sofort ansagte: das ist der Mann. Ahnliche Nachrichten hat auch das britische auswärtige Amt aus Zanzibar erhalten. In der geographischen Gesellschaft schlug der Africa-Reisende Sir Samuel Baker vor, man solle die ägyptische Regierung um Unterstützung einer Expedition von dem ägyptischen Ufer des See's Tanganjika angehen. Er selbst werde einem solchen Unternehmen zur Aufführung Livingstone's mit Freuden sich anschließen.

— (Kürzeste Fahrzeit von Liverpool nach New-York.) Aus Liverpool wird telegraphisch gemeldet, daß der Dampfer „City of Paris“, der am 21. November um 4 Uhr Nachmittags Cork verlassen hatte, am 29. Nachmittags um halb 4 Uhr in New-York eingetroffen ist, die Überfahrt somit in 8 Tagen und 4 Stunden zurückgelegt habe, das macht 16 Meilen per Stunde, eine Schnelligkeit, die noch von keinem Dampfer der Cunard-Linie erreicht worden sein soll.

— (Schiffsexplosion bei Liverpool.) Am 30. November sollte der vor Liverpool im Mersey ankernde, ganz aus Stahl gebante Dampfer „Bubulina“ von dort nach dem Piräus in See gehen. Das Schiff, ursprünglich im Jahre 1864 mit einem Kostenaufwand von 50.000 Pf. St. zur Verwendung als Blockadebrecher im americanischen Bürgerkriege hergestellt, wurde kürzlich von der griechischen Regierung angekauft, nachdem noch 5000 Pf. auf seine Ausrüstung verwendet worden waren. Die Anker sollten eben gesichtet werden, als eine furchtbare Explosion das Schiff förmlich in drei Theile auseinanderriß. Der mittlere Theil versank sofort, das Vorder- und Hinterdeck blieben noch eine Weile flott. Nahezu 100 Personen waren eben am Bord; bis jetzt weiß man von 40 bis 50 Getöteten, unter denen sich der Capitän und mehrere Offiziere befinden. Die Ursache der Katastrophe ist nicht ermittelt. Eine Pulverexplosion würde den Dampfer in viele Fragmente zersprengt haben; bei einer Dampfesselexplosion würde das Schiff emporgeschnüdet und der Kiel nicht in Stücke gegangen sein, wie es hier der Fall war. Man glaubt allgemein, daß die Kohlen (aus den Gruben von Wales) sehr viele Gase erzeugt und diese in Folge einer Selbstentzündung die Explosion verhängt hätten.

## Locales.

— In Bezug auf die von uns neulich nach Wiener Blättern gemeldete angebliche Mandatsniederlegung des Herrn Dr. Klun erhalten wir nachstehendes Schreiben:

Geehrter Herr Redakteur!

In Nr. 277 vom 2. d. M. bringt die „Laib. Blg.“ die Nachricht, daß ich aus Anlaß meiner Ernennung zum l. k. Sectionsrathe im Ministerium für Handel und Volkswirthschaft mein Mandat als Reichsrathsabgeordneter niedergelegen beabsichtige.

Da für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder kein Gesetz besteht, daß sich Abgeordnete, welche während der Dauer der Session ein Staatsamt annehmen, oder in ihrer amtlichen Stellung vorrücken, einer Neuwahl zu unterziehen hätten, — ich ferners diesfalls keinen Präcedenzfall schaffen will, — endlich auch der Fall der Vorrückung in dieser Session schon vorgelommen ist, ohne daß sich der Betreffende (Herr Landesgerichtspräsident v. Wasser) einer Neuwahl unterzogen hätte; so finde ich mich nicht veranlaßt, mein Mandat als Reichsraths-, beziehungsweise als Landtagsabgeordneter niederzulegen.

Zudem ich Ew. Wohlgeboren eisache, diese meine Erklärung in Ihrem geschätzten Blatte zu veröffentlichen, zeichne ich mit dem Ausdruck besonderer Hochachtung mich als Ihren ergebensten Dr. Klun.

Wien, 3. December 1867.

\*\* (Vom Turnverein.) Morgen Samstag findet, wie bereits gemeldet, eine gemeinsame Kneipe der Schützen, Sänger und Turner statt befuß Besprechung und Wahl eines Ausschusses für die Slovoesterkneipe; es ist daher ein recht zahlreicher Besuch erwünscht und wohl auch zu erwarten. — Das Madchenturnen hat mit Anfang dieses Monates definitiv begonnen. Bei dem wohlthätigen Einfluß des Turnens auf die Entwicklung und Gesundheit des weiblichen Körpers ist nach Überwindung der nun einmal vorhandenen ersten Scheu und bei dem geringen Honorar von nur 1 fl. per Monat eine regere Theilnahme wohl mit Sicherheit zu erwarten. Anmeldungen werden von den Herren Gustav Stedry und Cantoni bereitwilligst entgegengenommen.

— (Postenverspätung.) Seit vorgestern sind die Wiener Posten nur unregelmäßig eingetroffen. Die Schnellzugspost von vorgestern traf erst gestern früh, die gestrige heute früh ein. Auch die gestrige Mittagspost hatte eine mehrstündige Verspätung. Alle diese Verspätungen sollen durch Schneeverwehungen verursacht sein.

\*\* (Die Hunde wieder frei!) Mit heutigem Tage ist jene Verordnung, welche die Hunde in die Häuser oder doch an die hemmende Leine bannte, aufgehoben, und dürfen dieselben wieder in ungebundenster Freiheit öffentlich erscheinen.

\*\* (Erhöhung der Verpflegstage im hiesigen Landes-Civilspital.) Um die vermehrten Bedürfnisse der Landeswohlthätigkeits-Anstalten leichter bestre-

digen zu können und in Hinblick auf die in anderen österreichischen Anstalten bestehenden Verpflegstage wird nach Beschuß des hohen Landesausschusses vom 1. Jänner 1. J. ob im hiesigen Civilspital die Verpflegstage 1. Classe von 1 fl. 50 kr. auf 2 fl. die 2. Classe von 1 fl. auf 1 fl. 30 kr. und die 3. Classe von 56 kr. auf 60 kr. erhöht.

— (Benefice.) Wir hatten gestern Gelegenheit der Ensembleprobe der von unserem ausgezeichneten Capellmeister Herrn Müller componirten Oper „Esmeralda“, welche morgen zu dessen Vortheile in Scene gehen soll, beizuhören, und können nicht umhin, das Publicum in voraus auf dieses interessante und gediegene Tonwerk ausmerksam zu machen. Das Libretto ist nach dem bekannten Romane von Victor Hugo „der Glöckner von Notre Dame“ recht geschickt bearbeitet und bietet dem Capellmeister eine Reihe höchst effectvoller Scenen dar. Die Oper ist ein abgerundetes, mit dramatischen Leben erfülltes Ganzes, ausgestattet mit allen Reizen der Harmonie und Melodie; die Instrumentation ist breit und voll, doch ohne Überladung. Es ist deutsch-französisches Naturell in der Oper, eine rasche, vom verschiedenartigsten Tempo- und Taktwechsel belebte Handlung, die musikalischen Bilder, die sich in buntem Wechsel aneinanderreihen, fesseln den Zuhörer mächtig und seinem Motive fehlt es an effectvoller Durchführung. Die Sanglichkeit der Melodien verrät, daß der Componist auch Sänger ist und weiß, was Effect macht, ohne an die Kehlen der Sänger übermäßige Ansprüche zu stellen. Die gelungensten Charaktere der Oper sind „Esmeralda“ (Fil. Morska) und „Klaude-Frollo“ (Herr Podhorsky), welche vom Componisten aufs glücklichste angelegt und durchgeführt wurden. Sämtliche erste Opernkräfte sind mit hervorragenden und sehr dankbaren Rollen betraut und werden denselben vollkommen gerecht. Wir können daher dem Publicum einen genügsamen Abend in Aussicht stellen und sind überzeugt, daß es die Gelegenheit nicht wird vorübergehen lassen, dem Beneficanten, der sich als ein ebenso fleißiger als tüchtiger Capellmeister bewährt und seine schwierige Aufgabe, mit disparten Kräften ein gerundetes Zusammenspiel herbeizuführen, glänzend gelöst hat, seine Sympathie durch einen recht zahlreichen Besuch zu erkennen zu geben.

— (Theater.) Gustav Freitag's „Waldemar“ ging gestern mit vollem Beifall des leider wieder sehr spärlich versammelten Publicums über die Bretter. Hr. Krafft gab den im wüsten Leben noch den guten Kern bewahrenden Aristokraten mit dem angemessenen leidenschaftlichen Gepräge. Er bewegte sich gleich sicher im Solontone wie in der Sprache der Leidenschaft, und wußte das weiche Gemüth wie die schlimmen Auswallungen dieses im Schmuz der vornehmen Welt nicht untergegangenen Charakters gleich wirkungsvoll darzustellen. Fil. Arthur gelang der dämonisch-leidenschaftliche Charakter der Fürstin Georgine recht gut. Fil. Scheffer gab das einfache bürgerliche Naturkind Gertrud, das den Aristokraten aus dem Verderben der Gesellschaft durch die Macht der reinen Liebe rettet, mit einer warmen, natürlichen, schönen Aussöhnung, welche ihr ausrichtigen Beifall zuwendete. Hr. Art war in der Rolle des Gärtners Hiller ganz an seinem Pioze. Die übrigen Darsteller genügten. Schließlich können wir nur den Wunsch aussprechen, unser Schauspielpersonale öfter in so gut gewählten Stücken debütieren zu sehen, da wir uns dabei noch nie in unserer Erwartung einer gediegenen Aufführung getäuscht haben.

— (Krankenstand im allgemeinen Krankenhaus im Monate November 1867.) Am Schlusse des Monates October sind in der Behandlung geblieben 325 Kranke, 147 Männer und 178 Weiber. Zugewachsen sind im Monate November 194 Kranke, 104 Männer und 90 Weiber. Behandelt wurden 519 Kranke, 251 Männer und 268 Weiber. Entlassen wurden 154 Personen, 75 Männer und 79 Weiber. Gestorben sind 13 Männer und 6 Weiber, so verblieben in der Behandlung 346 Kranke, 163 Männer und 183 Weiber.

## Bericht über die Sitzung des Krain. Landesausschusses vom 29. November.

Die Insassen der Steuergemeinde Höstern im Bezirk Gottschee, bestehend aus den Ortschaften Höstern, Skerlovica, Kosarje, Prelesje Groß- und Klein-Sliviz, Rot, Groß- und Klein-Medvedje, mit einer Einwohnerzahl von 699 Seelen, bitten um die Genehmigung, eine eigene Ortsgemeinde constituiiren zu dürfen.

Diese Eingabe wird dem Ausschusse der Gemeinde St. Gregor, zu welcher die Steuergemeinde Höstern gegenwärtig eingetheilt ist, zur gutachtlichen Anerkennung mit der Weisung zugesetzt, alle Umstände, welche die Errichtung einer so kleinen Gemeinde etwa rechtfertigen könnten, genau zu erheben und insbesondere zu ermitteln, ob diese Gemeinde, mit Rücksicht auf ihre Seelenzahl, die Steuervorschreibung und auf ihr allfälliges Stammvermögen wohl in der Lage sein würde, die Pflichten des selbständigen, so wie die umfassenden Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises einer Gemeinde zu besorgen.

Das Gesuch der Gemeinde Prem um die Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens von 1000 fl. für einen Kirchenbau wird bewilligt.

Bei der heute vorgenommenen zweiten Lesung der vom Herrn Dr. E. H. Costa vorbereiteten Landtagsvorlage wegen Änderung der Landeswahlordnung wurde in der Generaldebatte vorerst die Frage in Erörterung gezogen, ob es zeitgemäß sei, schon gegenwärtig solche spezielle Anträge einzubringen, da wahrscheinlich die h. Regierung selbst eine Vorlage wegen Änderungen der Landesverfassung im allgemeinen bringen dürfe.

Die Majorität des Landesausschusses entscheidet die Frage bejahend, da die angeregten Modificationen der Landeswahlordnung, welche hauptsächlich nur eine gleichmäßige Vertheilung des Wahlrechtes auf Grundlage genauer statistischer Daten, so wie die Beseitigung mehrerer Mängel bezeichnen, auch durch eine allfällige Änderung der Landesordnung nicht alterirt werden, da abrigens der h. Landtag selbst bereits in der vorigen Wahlperiode die Nothwendigkeit und Dringlichkeit dieser Änderungen der Wahlordnung durch die größtentheils einstimmige Annahme derselben anerkannt hat, und diese Nothwendigkeit durch die gewonnenen Erfahrungen bei den letzten Wahlgängen neuherlich bestätigt worden ist, weil endlich in dem Falle, als dem Landtage auch eine Regierungsvorlage wegen Änderung des Landesstatutes zukommen sollte, diese sodann mit der Vorlage des Landesausschusses gleichzeitig in Beratung gezogen und erledigt werden kann. Was die Form der Vorlage anbelangt, so beschließt der Landesausschuss alle jene Änderungsanträge, welche sowohl im vorigen Landtage als auch im Landesausschusse einstimmig als zweckentsprechend befunden wurden, in einem Gesetzentwurf zusammenzufassen, dagegen jene Änderungen, für welche nur ein Majoritätsbeschluß erzielt wurde, in einem abgesonderten Gesetzentwurf zu behandeln. Diese zwei Gesetzentwürfe lauten:

## Entwurf eines Gesetzes,

wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch einige Bestimmungen der Landtagswahlordnung abgeändert werden.

Die §§ 3, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 16, 18, 32 und 37 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

## § 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bilden:

- a) Die Landeshauptstadt Laibach einen Wahlbezirk;
- b) die Stadt Idria und der Markt Wippach einen Wahlbezirk;
- c) Adelsberg, Oberlaibach, Lains, Planina, Senofetsch, Birnitz zusammen einen Wahlbezirk;
- d) Krainburg, Pack, Neumarkt, Radmannsdorf, Stein, Eisenerz, Kropf, Mansburg, Watsch und Weihenfels zusammen einen Wahlbezirk;
- e) Rudolfswerth, Weixenburg, Tschernembl, Mödling, Landstrass, Gurkfeld, Littai, Nassauß, Rotschach und Seisenberg zusammen einen Wahlbezirk;
- f) Gottschee, Reinfritz, Soderschitz und Auersperg zusammen einen Wahlbezirk.

§ 5. Von den im § 3 angeführten sechs Wahlbezirken haben die unter a und d angeführten Wahlbezirke je zwei und jeder der übrigen vier Wahlbezirke je einen Abgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§ 7. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke a) Laibach, b) Stein, c) Krainburg, d) Radmannsdorf, e) Adelsberg, f) Littai, g) Rudolfswerth, h) Gurkfeld, i) Littai, k) Gottschee, l) Tschernembl jeder für sich einen Wahlbezirk.

§ 8. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des polnischen Bezirksamtes der Wahlort.

§ 9. Von den im § 7 angeführten Wahlbezirken hat jeder der unter a, c, e, g und h angeführten Wahlbezirke zwei, jeder der übrigen sechs Wahlbezirke je einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirk gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden einen Wahlkörper.

§ 12. Für jene zur Wahl berechtigenden Güter, in deren Besitz eine Gemeinde-Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Gemeinde, Corporation oder Gesellschaft nach Außen zu vertreten.

§ 13. Die Abgeordneten der im § 3 aufgeführten Städte und Märkte sind durch direkte Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegelege vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigt und nach § 18 der Landtagswahlordnung nicht ausgeschlossenen Gemeindemitglieder zu wählen, welche die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahreschuldigkeiten an direkten Steuern gereichten Gemeindewähler ausmachen, oder zwar ins letzte Drittel fallen, aber wenigstens 5 fl. an direkten Steuern entrichten. Diesen sind die Ehrenbürgler oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindemitglieder anzurichten, welche nach der Gemeindewahlordnung des Landes § 1 Punkt 2 ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

§ 15. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Grundgesetz vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindemitglieder zu wählen, welche die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahreschuldigkeiten an direkten Steuern gereichten Gemeindewähler ausmachen, oder zwar ins letzte Drittel fallen, aber wenigstens fünf Gulden an direkten Steuern entrichten. Diesen sind die Ehrenbürgler oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindemitglieder anzurichten, welche nach der Gemeindewahlordnung des Landes § 1 Punkt 2 ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

§ 16. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirk und in der Regel nur persönlich ausüben.

Jedoch wird die Bestimmung des § 4 lit. 1 der Gemeindewahlordnung für das Herzogthum Krain auch für die Landtagswahlen anrecht erhalten.

Herner können ausnahmsweise Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein, und er darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirk der beiden andern Wählerklassen, und wer in einem Wahlbezirk der im § 2 genannten Städte und Märkte wahlberechtigt ist, in seiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloss in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§ 18. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

- Personen, welche eines Verbrechens — jedoch mit Ausnahme eines der im zweiten Absatz des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, bezeichneten — oder einer der in den §§ 460, 461, 463 und 464 des St. G. vom 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117, enthaltenen Übertretungen schuldig erkannt worden sind, insoweit seit dem Ende der Strafzeit noch nicht der im letzten Absatz des § 6 des obbezogenen Gesetzes vom 15. November 1867 festgesetzte Zeitraum — nach dessen Ablauf auch die übrigen mit einer strafgerichtlichen Verurtheilung verbundenen nachtheiligen Folgen anhören — abgelaufen ist;
- Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen worden sind, so lange diese Untersuchung dauert, und
- Personen über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde, insoweit die Concurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn sie hieran nicht schuldlos erklärt worden sind.

§ 32. Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltag zur festgesetzten Stunde, und zwar für jede Ortsgemeinde abgesondert am Sitz des Gemeindeamtes, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 39, 40, 41, dann 43 bis einschließlich 47, in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu neuen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§ 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

§ 37. Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllokal und haben als Aufrufung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornamene der Wahl einzufinden.

Der Mangel der Legitimationskarte allein hindert jedoch weder am Eintritte in das Wahllokal, noch beraubt er des Wahlrechtes, sobald der Name des betreffenden Wahlberechtigten in der Wahlliste der Wähler eingetragen und die Identität seiner Person von der Wahlcommission auerkannt ist.

Ebenso ist denjenigen, welche als Wahlkandidaten auftreten, der Eintritt in das Wahllokal gestattet.

## II.

### Entwurf eines Gesetzes,

wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch die §§ 10 und 11 der Landtagswahlordnung abgeändert werden.

Die §§ 10 und 11 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirtschaft zu treten und künftig zu lauten:

§ 10. Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch direkte Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverband angehörigen Besitzer jener Güter, deren Jahresschuldigkeit an Landesfürstl. Realsteuern (mit Auschluß des Kriegszuschlags) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

§ 11. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Grundbesitzes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer Grundbesitz, deren Jahresschuldigkeit an Landesfürstl. Realsteuern (mit Auschluß des Kriegszuschlags) zusammen genommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

Nach Erledigung des weiteren sehr bedeutenden Einstandes, der jedoch fast durchgehends nur Parteisachen traf, wurde die Sitzung um halb 3 Uhr geschlossen.

## Von der Filiale des österreichischen Kunstvereins in Laibach.

Am 2. d. M. versammelten sich die Comitémitglieder und es wurde zunächst der unten folgende Ausweis über die Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, welcher mit Rücksicht auf die zahlreiche Beteiligung des Publicums bei der für die zweite Aufstellung veranstalteten Subscription und der an dieselbe geknüpften Verlosung sich verhältnismäßig sehr günstig gestaltet. Um den Zweck des Kunstvereins möglichst zu fördern und zugleich hiebei auf Landesinteressen gebührende Rücksicht zu nehmen, beschloß das Comité einstimmig: 1. Für die mit der nächstjährigen, wo möglich in der Frühjahrsaison zu veranstaltenden Ausstellung zu verbindende Verlosung ein Landschaftsbild aus Krain von dem geschätzten Maler Herrn Pernhart, zu bestimmen; 2. ein Gemälde aus der Wiener Kunstsammlung anzukaufen, als Anfang zu einer Landesgalerie dem heutigen Landesmuseum zu widmen und mit dieser Widmung jährlich fortzuführen, wobei man hofft, daß durch die Hochherzigkeit einheimischer Künstler und Kunstreunde die patriotische Absicht eifrig gefördert werden wird; 3. wurde die Absicht ausgesprochen, mit der nächsten Ausstellung eine Ausstellung von Arbeiten der einheimischen Kunstgewerbe zu verbinden und hiernach den einheimischen Kulturfleiß zu beleben und aufzumuntern. Indem wir diese Beschlüsse veröffentlichen, erlauben wir uns die Erwartung auszusprechen, daß das kunstfeste Publicum unsere Bemühungen durch seine werthältige Theilnahme unterstützen und so zu dem schönen Zwecke der Verbreitung des Kunstsinnes und der Förderung der Kunst in hochherziger Weise beitragen werde.

Ausweis über die Empfänge und Ausgaben der Filiale des österreichischen Kunstvereins in Laibach gelegentlich der fünften Gemäldeausstellung im August 1867.

Empfänge:	
1. An subscribten Beiträgen . . . . .	318 fl. — fr.
2. an verkauften Eintrittskarten und Catalogen bei der Caffe und bei Herrn Karinger . . . . .	106 " 50 "
Summe der Empfänge . . . . .	424 fl. 50 fr.
Hievon ab die Ausgaben mit . . . . .	360 " 34 "
verbleibt ein Casserest von . . . . .	64 fl. 16 fr.
Hiezu der Reinertrag der Verlosung nach Abzug der Spesen von 9 fl. 54 fr. und ein Überschuss der ersten Gemäldeausstellung im Jahre 1863 in der Sparcasse von . . . . .	138 " 61 "
Summe . . . . .	195 " 1 "
Summe . . . . .	397 fl. 78 fr.

Ausgaben:	
1. Für Telegramme, Porto . . . . .	2 fl. 55 fr.
2. für Dienstmänner . . . . .	40 " 55 "
3. für Aufstellungskosten . . . . .	31 " 10 "
4. für Ankauf von Requisiten . . . . .	33 " 79 "
5. für Fracht und Assuranzbeitrag für die Gemälde . . . . .	179 " 55 "
6. für Druckorten . . . . .	15 " — "
7. für Remunerationen . . . . .	36 " 80 "
8. für Ankauf von vier Antheilscheinen . . . . .	21 " — "
Summe der Ausgaben . . . . .	360 fl. 34 fr.

Laibach, am 1. December 1867.

Der Obmann des Comités: Der Geschäftsführer u. Cässier: Michele A. Baron Bois m/p. Albert Samassa m/p.

Die Ausschüsse: Leopold Bürger m/p., August Dimitz m/p., Philipp Fröhlich m/p., Ferdinand Mahr m/p., Alfons v. Pavich m/p., Dr. Adolf Schaffer m/p.

## Veneste Post.

Wien, 5. December. (Unterhaus.) Eine Zeitschrift des Herrenhauses zeigt die Annahme der fünf Verfassungsgesetze und des Delegationsgesetzes an. Der Antrag des Finanz-Ausschusses, die Regierungs-Vorlagen betreffs eines Theiles des Budgets von 1868 einem vierundzwanziggliedrigen Ausschüsse zuzuweisen, und der Antrag Winterstein, die Budgetausschlußwahl auf die

nächste Tagesordnung zu setzen, wurden angenommen. Hierauf Petitionsausschüßbericht. Nächste Sitzung Samstag.

Wien, 5. December. Wie das „N. Frdl.“ vernimmt, dürfte der Reichsrath um den 22. d. M. bis Mitte Jänner vertagt werden. Dann werden die Delegationen zusammenentreten, denen bis Mitte Februar Arbeitszeit gegönnt ist. Ihnen folgen die Landtage bis Mitte März, sie werden jedoch nur die Landesbudgets zu erledigen haben. Nach Ablauf der Landtagssession beginnen sofort wieder die Arbeiten des Reichsrathes.

Best, 4. December. Graf Andrássy erkärt auf die Interpellation Perczel's betreffs der Errichtung einer nationalen Armee, daß die beiderseitigen Ministerien im Einvernehmen einen Wehrgefechtentwurf den beiden Legislaturen vorlegen werden, wenn auch nicht im gegenwärtigen Jahre, jedenfalls aber im Laufe der gegenwärtigen Session. Das Haus nahm diese Erklärung mit lauten Eljrenrufen auf. § 1 des Quotengesetzes wurde hierauf mit großer Majorität angenommen.

In Italien finden viele Verhaftungen statt. Die Lage ist sehr gespannt.

In der Debatte des gesetzgebenden Körpers in Paris über die römische Frage sprach Gueroult gegen die Regierungspolitik und meinte, wenn Frankreich den Papst sich selbst überließe, werde er sich in 14 Tagen mit Italien verständigen. Moussier in Beantwortung der Interpellation Favre sagt, die Politik Frankreichs war immer die nämliche: nämlich die Österreicher aus Italien zu entfernen, die italienische Unabhängigkeit zu sichern und eine Versöhnung des neuen Italiens mit dem Papstthume herbeizuführen und solcher Gestalt die Sicherheit des Kirchenstaates zu gewährleisten. Trete die Conferenz zusammen, so werde die Regierung prüfen, ob der h. Stuhl sicher sei, um dann die Decapitation aufzuhören zu lassen. Kommt die Conferenz nicht zu Stande, so werde Frankreich auf die September-Convention zurückgreifen. Thiers spricht gegen diese Politik, welche unverständlich ist, weil an Versöhnung Italiens mit dem Papstthume nicht zu denken sei. Die einzige Politik, welche Frankreich zu kommen, muß davon ausgehen, daß Frankreich alle Rechte gegenüber Italien und alle Pflichten gegen Rom habe.

## Telegraphische Wechselcourse

vom 5. December.

Sperc. Metalliques 57.60. — Sperc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 58.80. — Sperc. National Aufzehn 66.10. — Banken 680. — Creditactien 182.40. — 1860er Staatsanleihen 83.20. — Silber 119. — London 121.20. — R. l. Dicaten 5.77.

## Geschäfts-Zeitung.

Nationalbank. Der Monatsausweis über den Stand der Nationalbank am 30. November zeigt gegen den Vormonat einen Rückgang des Geschäfts. Der Banknotenumlauf (249 Mil. 666.830 fl.) nahm um 2.866.660 fl. ab; die im Besitz der Bank befindlichen Staatsnoten (3.61.848 fl.) vermehrten sich um 1.564.977 fl. Dem entsprechend verminderde sich der Escompte (76.418.777 fl.) um 5.858.685 fl., der Lombard (25.143.200 fl.) um 233.500 fl. Die Hypothekardarlehen (69.127.630 fl.) vermehrten sich um 58.518 fl., die Pfandbriefe im Umlaufe (59.443.630 fl.) um 182.475 fl. Der Metallschatz (105.627.301 fl.) nahm um 1.845.372 fl. zu; die in Metall zahlabaren Wechsel (42.210.540 fl.) verminderten sich um 1.805.660 fl.

## Angekommene Fremde.

Am 4. December.

Stadt Wien. Die Herren: Russel, f. t. Major, von Graz — Böhm, Fabricant, von Brünn. — Stalzer, Kaufm., von Göttsee. — Voltsch, Gewerbsmann, von Matera.

Elephant. Die Herren: Meyer, Fabrikreis., und Rosenberger, Geschäftsrat, von Wien. — Neuman, Kaufm., von Kanischa.

Servin, Lieutenant, von Kraiburg.

Mohren. Herr Karenino, Handelsm., von Triest.

## Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Gewitter.	Zeit	Gesamtregen	Gartenmeterrain	in Meter fl. reicht	Unter der Regen-	Gesamt-	Zeit	Gesamt-	Garten-	in Meter fl. reicht
6 u. Mdg.	322.87	+ 0.3	O. mäßig	Schne						
2 " R.	321.99	+ 1.4	O. mäßig	trübe						
10 " Ab.	321.69	+ 0.3	O. mäßig	trübe						
				Tagüber Schneegesöber mit dünnen Regentropfen.						
				Wolken decke geschlossen.						

Berantwortlicher Redakteur: Ignaz v. Kleinmanr

## Börsenbericht. Wien, 4. December. Die Börse war flau und geschäftslos. Die Papiere notirten schließlich matter und Devisen und Valuten fester. Geld flüssig.

### Öffentliche Schuld.

A. des Staates (für 100 fl.)	Geld	Waare	Geld		Geld		Geld		Geld	
			zu 5 "	87.75	zu 5 "	88.—	zu 10 fl.	147.50	zu 40 fl. EM.	26.—
In d. W. zu 5% für 100 fl.	53.40	53.60	" 5%	86.51	" 87.50	" 90.—	Dest. Don.-Dampfsch.-Gef. S. G.	489.—	482.—	25.25
In östl. Währung steuerfrei	58.—	58.25	" 5	89.50	" 87.—	" 88.—	Österreich. Lloyd in Triest S. G.	180.—	182.—	17.50
Steuerabf. in d. W. v. 3. 1864 zu 5% rückzahlbar	89.50	89.75	" 5	87.—	" 88.—					